

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr ausgeübte Vermitteln oder Veranstellen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeausschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt.

Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

(2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat

a) bei der Vermittlung von Pferdewetten 100€ je angefangene 20m²

b) bei der Vermittlung von Sportwetten 200€ je angefangene 20m²

c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 200€ je angefangene 20m²

§ 4 Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr schriftlich mitzuteilen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Mülheim an der Ruhr die Fläche gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Mülheim an der Ruhr schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Mülheim an der Ruhr eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Mülheim an der Ruhr ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

(4) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist berechtigt, die Steuer für komplette Kalenderjahre im Voraus mit einem Dauerbescheid festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig

- a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
- b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf

Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Mülheim an der Ruhr vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von mindestens 50,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro zu geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.